Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Tarifentscheide

des

Zolldepartements im Monat Dezember 1885.

Tarif-nummer.	
9.	Gumboldt'sche Putzpasta; Süßholzsaft, parfümirt, z. B. mit Anis, Pfeffermünz, etc.
9 *a*	Ameisenäther; Fruchtäther; Süßholzsaft, nicht parfümirt. — In den Tarifentscheiden pro Oktober ist „Süßholzsaft in Fässern, Kisten, etc.“ zu streichen.
11/12.	Süßholzsaft mit Heilanpreisung. — In den Anmerkungen der I. Serie ist „Fruchtäther“ zu streichen (s. ad Nr. 9 a).
16.	Chlorkalk in Paketen.
39.	Sog. Standöl.
64.	Oelfässer, gebrauchte.
91.	Buchhandlungskataloge jeder Art.
105.	Eisenbahnsignalscheiben aus Eisen und Gußeisen.
120.	Rohstahl in gewalzten Stangen von höchstens 35 cm. Länge.
121 122.	Rohstahl in gewalzten Stangen von mehr als 35 cm. Länge.

Tarifnummer.	
132.	Baum- und Haagscheeren; Hackmesser.
134.	Putzstöcke für Handfeuerwaffen, unfertige: polirt.
194.	In den Tarifentscheiden pro Oktober in „Süßholzsaft, parfümirt“ zu streichen.
219.	Schotenpfeffer (Paprika).
237.	Tabaksauce.
270.	Oleographien.
271.	In den Anmerkungen III. Serie ist nach: „Geschäftskataloge, illustrirte“ einzuschalten: „ausgenommen die Buchhandlungskataloge“ (s. ad Nr. 91).
287 *a*.	Dimitys (façonnirte Baumwollgewebe).
325.	Kunstwolle, gefärbt.
358 *a*.	Juteteppiche mit angenähten Fransen.
404.	Backsteine, säurefeste.
405.	In der II. Serie der Anmerkungen ist zu streichen: „Backs eine, säurefeste“.

Cirkular

des

eidg. Finanzdepartements an sämmtliche eidgenössische Kassen und Büreaux.

Da infolge des unterm 30. Dezember vorigen Jahres ratifizirten neuen internationalen Münzvertrages die italienischen Silberscheidemünzen (Zwei-, Ein- und Halbfrankenstücke) wieder zirkulationsfähig geworden sind, so werden sämmtliche eidg. Kassen, sowie die Grenzzoll-, Post- und Telegraphen-Büreaux hiermit ermächtigt, benannte Münzsorten von nun an wieder, wie früher, an Zahlung anzunehmen.

Von der Annahme müssen die päpstlichen Münzen auch fernerhin ausgeschlossen bleiben.

Bern, den 10. Januar 1886.

Eidg. Finanzdepartement:
Hammer.

Rückzug der alten Banknoten.

Wir bringen hiermit neuerdings zur allgemeinen Kenntniß, daß der Bundesrath den Termin zur Einlösung der noch ausstehenden alten Banknoten durch die Emissionsbanken auf den **1. Februar 1886** festgesetzt hat.

Nach Ablauf dieses Termins werden die alten Noten nur noch durch die eidgenössische Staatskasse nach Maßgabe des Regulativs vom 13. Oktober 1885 eingelöst.

Bern, den 7. Januar 1886.

Eidg. Finanzdepartement.

Rückruf von Banknoten.

Durch das Bankgesetz vom 10. Januar 1885, angenommen in der kantonalen Volksabstimmung vom 8. Februar 1885, wurde die Solothurnische Bank auf den 1. Januar 1886 aufgehoben, und es gehen die Aktiven und Passiven derselben auf den benannten Zeitpunkt an die neugegründete Solothurner Kantonalbank über.

Nach Anleitung von Art. 1 des Regulativs vom 15. November 1883 über den Rückruf von Banknoten werden hiemit die Banknoten der Solothurnischen Bank zum Rückzug aufgerufen, mit dem Bemerken, daß dieselben vom 1. Januar 1886 an von der Solothurner Kantonalbank als Rechtsnachfolgerin der Solothurnischen Bank nach Maßgabe der Bestimmungen des Banknotengesetzes eingelöst werden. Die zurückgerufenen und eingelösten Noten dürfen von der Solothurner Kantonalbank nicht mehr ausgegeben werden.

Als Termin, bis zu welchem die Solothurner Kantonalbank die zurückgerufenen Noten der Solothurnischen Bank einzulösen hat, wird der 31. Dezember 1886 festgesetzt. Nach Ablauf dieses Termins kommt das in Art. 36 des Banknotengesetzes bezeichnete Verfahren zur Anwendung.

Die Verpflichtung zur Annahme, bzw. Einlösung der Noten der Solothurnischen Bank, bleibt für die übrigen Emissionsbanken im Sinne von Art. 20 und 21 des Banknotengesetzes bis zum 31. Dezember 1886 fortbestehen.

Bern, den 26. Dezember 1885.

Eidg. Finanzdepartement.

Banknoten der Solothurner Kantonalbank.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die Banknoten der **Solothurner Kantonalbank** das Emissionsdatum vom **2. Januar 1886** tragen.

Bern, den 26. Dezember 1885.

Inspektorat der schweiz. Emissionsbanken.

Bekanntmachung betreffend den Lachsfang.

Von einem Fischer H. wurde eine Garnfalle zum Salmfang erfunden und in Schaffigen unweit unter Laufenburg im Rhein in Betrieb gesetzt. Da diese Falle sowohl nach ihrer Konstruktion als nach ihrem verderblichen Einfluß auf die Fischerei in die Kategorie der im Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 18. Herbstmonat 1875*) verbotenen Fanggeräthe zu zählen ist, so erklären wir auch erwähnte Garnfalle mit eisernem Steller und Hebebalken und Anwendung von Lockfischen für verboten, und laden die betreffenden Kantone ein, nach Bestimmung im Artikel 3 der bundesräthlichen Vollziehungsverordnung vom 18. Mai 1877**) zum erwähnten Bundesgesetz diese Fallen ohne Verzug in geeigneter Weise gebrauchsunfähi zu machen.

Bern, den 26. Dezember 1885.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.
Abtheilung Forstwesen.

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung neue Folge, Band II, Seite 90.
**) „ „ „ „ „ „ III, „ 89.

Bekanntmachung.

J. F. Diethelm in Amrisweil ist von der Liste der Unteragenten der Auswanderungsagentur *W. Breuckmann jr. in Basel* gestrichen worden.

Eugenio Sacchi in Bellinzona, bisher Unteragent der Auswanderungsagentur Schneebeli & Cie. in Basel, arbeitet nun in gleicher Eigenschaft für die Agentur *Corecco & Brivio in Bodio.*

Bern, den 15. Januar 1886.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.
II. Abtheilung: Auswanderungswesen.

Bekanntmachung.

Von Seite des Handelsstandes wird bei der eidg. Zollverwaltung häufig Beschwerde darüber geführt, daß Waarensendungen aus dem Auslande außer den Zollgebühren sich noch mit weiteren Gebühren unter der Angabe „für Zollbehandlung (frais de douane)“ belastet finden.

Zur Aufklärung über unrichtige diesfällige Voraussetzung wird hiemit in Erinnerung gebracht, daß solche Nebengebühren weder von den Beamten der eidg. Zollverwaltung, noch für Rechnung dieser Letztern bezogen, sondern daß seitens derselben einzig und allein die tarifmäßigen Zollgebühren erhoben werden.

Reklamationen bezüglich anderweitiger in den Frachtbriefen oder Spesennoten verrechneter Gebühren berühren daher nicht die eidg. Zollverwaltung, sondern sind an diejenige Stelle zu richten (Speditor oder Güterexpedition) welche die Transportvermittlung besorgt hat.

Bern, den 3. Dezember 1885.

Eidg. Oberzolldirektion.

Reproduzirt im Januar 1886.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1886
Band Volume Volume	1
Heft Cahier Numero	02
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	16.01.1886
Seite Page Pagina	27-31
Ref. No	10 013 000

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.